

Abwägungstabelle vom 31. Juli 2019

Aufstellung der 9.Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 16 „Mehlby-Holzkoppel“**,
der Stadt Kappeln

Stellungnahmen zur Aufstellung der 9.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mehlby-Holzkoppel“ im
Rahmen der öffentlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB.

Zeitraum der Beteiligung: 27. Juni 2019 bis einschließlich 29. Juli 2019

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Handwerkskammer Flensburg	03.07.2019	03.07.2019
LLUR UFB Flensburg	10.07.2019	10.07.2019
LBV SH	10.07.2019	12.07.2019
LLUR Nord Flensburg	16.07.2019	16.07.2019
IHK Flensburg	19.07.2019	19.07.2019
Kreis Schleswig-Flensburg	19.07.2019	30.07.2019

Anregungen und Hinweise

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt **7** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt **6** Stellungnahmen eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

b) Folgende Behörden und Trägern öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht unmittelbar bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben, die z.B. in anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind:

c) Von der übrigen **1** kontaktierten Behörde und Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen städtischen Dienststellen liegt keine Stellungnahmen vor. Gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Beteiligung wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

A. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 27. Juni 2019 bis einschließlich 29. Juli 2019.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Handwerkskammer Flensburg		
1.1.	Keine Bedenken. Die Handwerkskammer Flensburg hat die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde		
2.1.	Keine Bedenken. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 der Stadt Kappeln berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstrechtliche Belange sind in der vorliegenden Planung nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
Schleswig-Holstein – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr		
3.1.	Hinweis zu Zufahrten und Immissionen. Das ausgewiesene Gebiet liegt westlich der B 199, Abschnitt 485, an freier Strecke. Das Gebiet wird weiterhin über die vorhandene Gemeindestraße "Mehlbydiek" erschlossen. Gegen den B-Plan Nr. 16 (9. Änderung) der Stadt Kappeln bestehen von Seiten des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung sind keine direkten Zufahrten und Zugänge zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs möglich, da das Gewerbegebiet durch eine private Grünfläche, die gleichzeitig als Bauverbotszone genutzt wird, von der Bundesstraße B 199 getrennt ist. Infolge dieser privaten Grünfläche sind Zufahrten und Zugänge zum überörtlichen Verkehr unzulässig.

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. 2. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 199 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Eine Ausfertigung der Planunterlagen wurde hier zu den Akten genommen.	Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden auf Baugenehmigungsebene berücksichtigt. Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, sind die Anforderungen gering. Für das weitere Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
---	---

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg

4.1. Keine Bedenken. Die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg hat die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg keine Bedenken. Die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg bittet, sich bei Fragen direkt an die Ansprechpartner oder die genannte Kontaktadresse zu wenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
--	--

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz

5.1. Bedenken aus Immissionsschutzsicht. Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes vom LLUR aus Bedenken. Der Ausführung in der Begründung kann von Seiten des LLUR aus nicht gefolgt werden. Durch die geplante Änderung des Sondergebietes "großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Möbel- und Einrichtungshaus" zu einem Gewerbegebiet, kann sich die Immissionssituation wesentlich verändern. Die Aussagen in der Begründung zum Punkt 5.3.3 wurden pauschal ohne entsprechendes Schallgutachten getroffen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung können erhebliche Belästigungen für die Anwohner des angrenzenden Wohngebietes nicht ausgeschlossen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Stellungnahme vom LLUR wird die bestehende Schallschutzmaßnahme des Lärmschutzwalls im westlich angrenzenden Grundstück durch eine zusätzliche textliche Festsetzung ergänzt, so dass auch zukünftig Immissionsschutzrechtliche Belange angrenzender Wohnnutzungen ausreichend berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zum einen der Erhalt des vorhandenen Lärmschutzwalls, der zur Abschirmung des Betriebslärms dient und entsprechend der Vorgaben des damaligen Lärmgutachtens im Bebauungsplan entlang der westlichen Grenze des Gewerbegebietes festgesetzt wurde. Da die lärmtechnische Untersuchung zur Höhe des Lärmschutzwalls damals die Höhe der Schallquelle von 20,5 m üNN. annahm und der Immissionsort der Fenster auf 21,5 m üNN. beziffert wurde, ergab sich eine erforderliche Lärmschutzwallhöhe von 2,5 m. Aufgrund der Stellungnahme der Gewerbeaufsicht Schleswig wurde die Wallhöhe auf 4 m erhöht, um sicherzustellen, dass auch bei fehlendem Bewuchs die Wohnbebauung ausreichend vor Schallimmissionen geschützt ist. Damit auch zukünftig die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können, beschränkt die textliche Festsetzung die Höhe der Lärmemissionsquellen im Gewerbegebiet nun auf 3 m über dem vorhandenen Gelände. Oberhalb dieser 3 m sind folglich nur noch Lärmemissionsquellen im Gewerbegebiet zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese nicht wesentlich störenden Gewerbebelärmemissionsquellen unterliegen richtlinienentsprechend der Gebietskategorie eines
---	---

		Mischgebietes. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das Gewerbegebiet oberhalb der 3 m den Immissionsrichtwerten eines Mischgebietes mit tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) entspricht. Für die angrenzende Wohnnutzung kann dadurch ein ausreichender Lärmschutz gewährleistet werden. Infolge der textlichen Festsetzung und der damit verbundenen Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt.
--	--	---

Kreis Schleswig-Flensburg

6.1.	Hinweis zur Löschwassermenge. <u>Fachdienst Brand und Katastrophenschutz</u> Seitens des Brand- und Katastrophenschutzes ist folgendes zu berücksichtigen: Für das Gewerbegebiet soll die Löschwassermenge nach DVWG Arbeitsblatt W 405 von mind. 96 cbm/h über die Zeit von 2 Stunden vorgehalten werden. Eine Überprüfung sollte im Vorweg erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Bauherren weitergeleitet und auf Baugenehmigungsebene berücksichtigt. Für das weitere Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
6.2.	Keine Hinweise. <u>Andere Fachdienste</u> Von anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

B. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum der Beteiligung: 27. Juni 2019 bis einschließlich 29. Juli 2019

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

Es sind keine Anregungen oder Hinweise zu der o.g. Planung bei der Stadt Kappeln, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, eingegangen.